



Protokollauszug vom

22.01.2020

Departement Soziales / Bereich: Soziale Dienste

Vernehmlassung zur neuen Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KVG)

IDG-Status: öffentlich

SR.19.883-2

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassung zur neuen Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KVG) gemäss Anhang wird verabschiedet.
2. Mitteilung (mit Anhang) an: Alle Departemente; Stadtkanzlei

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

# Der Stadtrat

Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich  
Regierungsrätin Natalie Rickli,  
Stampfenbachstrasse 30  
8090 Zürich

22. Januar 2020 SR.19.883-2

## **Neue Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KEG) / Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum erwähnten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können. Inhaltlich schliessen wir uns – mit ein paar wenigen ergänzenden Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen – der Stellungnahme der Sozialkonferenz des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2019 an. Wir sind namentlich gleich wie die Sozialhilfekonzern der Ansicht, dass für eine Inkraftsetzung des neuen Gesetzes per 1. April 2020 mehr Klarheit bezüglich der Prozesse und Schnittstellen für den Informationsaustausch zwischen den Gemeinden und der SVA bestehen müsste.

Die für die Sozialhilfe zuständigen Stellen sollen künftig nicht nur für die Anmeldung der IPV für Sozialhilfe Beziehende zuständig sein, sondern auch der SVA monats-scharf mitteilen, wer in die Sozialhilfe ein- oder austritt. Dies ist insbesondere bei denjenigen Klientinnen und Klienten, die sich nahe an der Sozialhilfeschwelle bewegen und die innerhalb eines Jahres häufig aus der Sozialhilfeberechtigung herausfallen und wieder eintreten, sehr aufwändig und wird zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Aus diesem Grund ist es zentral, dass für die Übermittlung von Informationen rechtzeitig gut funktionierende elektronische Schnittstellen zu Verfügung stehen. Lösungen dafür bestehen aktuell nicht ansatzweise. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass die Städte und Gemeinden in der Sozialhilfe mit unterschiedlichen Softwarelösungen arbeiten, was mit zusätzlichen Herausforderungen für die Schaffung einer elektronischen Schnittstelle verbunden ist.

Aus den genannten Gründen stellen wir den *Antrag, dass die neue Verordnung zum EG KVG frühestens per 1. April 2021 in Kraft gesetzt und die Prämienverbilligung erstmals 2022 nach dem neuen Verfahren durchgeführt wird.* Damit würde man Zeit für eine vorgängige Regelung der Prozesse und Schnittstellen und eine vorgängige Auseinandersetzung mit der komplexen Materie gewinnen. Eine zwingende sachliche Notwendigkeit für eine frühere Inkraftsetzung der neuen Regelung besteht aus unserer Sicht nicht.

### **Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen**

Wie erwähnt schliessen wir uns der Stellungnahme der Sozialhilfekonferenz zu den §§ 48, 51 und 56 an. Ergänzend haben wir zu folgenden Bestimmungen Rückmeldungen:

#### § 20 Abs. 1 und Abs. 2 (Bestimmung der Prämienverbilligung der jungen Erwachsenen)

In einer Konstellation, in welcher eine junge Erwachsene oder ein junger Erwachsener Sozialhilfe bezieht, die Eltern hingegen nicht oder nicht im Kanton Zürich, entsteht für die Sozialhilfestellen durch die Berücksichtigung der Referenzprämien und des Einkommens der Eltern ein hoher administrativer Aufwand. Bei diesen jungen Erwachsenen ist jedoch aufgrund ihres Sozialhilfebezuges davon auszugehen, dass sie von den Eltern nicht unterstützt werden können. Es ist deshalb eine zusätzliche Bestimmung einzufügen, dass für junge Erwachsene, die Sozialhilfe beziehen, die PV unter dieser Annahme unabhängig von den Eltern berechnet wird.

#### § 27 Abs. 2 lit. a-c (Antragstellung, Junge Erwachsene im Besonderen)

Die Beibringung von Dokumenten über Steuern, Einkommen und Vermögen der Eltern von Sozialhilfe Beziehenden bedeutet für die Sozialhilfestellen einen erheblichen administrativen Aufwand führen, wenn sie gemäss §49 für die Anmeldung der PV zuständig sind. Je nach Situation wird dies sogar unmöglich sein. Es ist deshalb eine Bestimmung einzufügen, dass diese Unterlagen für Sozialhilfe Beziehende nicht notwendig sind (vgl. dazu vorstehenden Hinweis zu § 20 Abs. 1 und Abs. 2).

#### § 50 Abs. 3 (Informationsaustausch zwischen SVA und Gemeinde)

Wir verweisen zum elektronischen Datenaustausch zwischen Sozialhilfestellen und SVA auf unsere obenstehenden Ausführungen: Die Einrichtung der entsprechenden Prozesse und technischen Schnittstellen auf den 1. Januar 2021 ist unseres Erachtens höchst unrealistisch. Ein Datenaustausch auf einem anderen Weg ist unzumutbar und könnte v.a. von Städten und grösseren Gemeinden nicht geleistet werden.

§ 52 (Verzicht auf definitive Bestimmung der Prämienverbilligung)

Der Verzicht auf die definitive Bestimmung der Prämienverbilligung für Sozialhilfe Beziehende ist ausdrücklich zu begrüssen.

§ 56 Abs. 2 (Datenübermittlung SVA an Gemeinden)

Der Personenkreis, über welchen die Gemeinde bei Einleitung von Betreibungen durch Krankenversicherer automatisch informiert wird, wird durch diese Bestimmung gegenüber der heutigen Praxis stark eingeschränkt. Dies ist nicht zu Letzt auch mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit ausdrücklich zu begrüssen.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, sowohl unserem Antrag auf eine spätere Inkraftsetzung der neuen Regelung per 1. April 2021 (statt per 1. April 2020) stattzugeben als auch unsere Rückmeldungen zu den einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Beilage:

Stellungnahme der Sozialkonferenz des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2019

Geschäftsstelle Sozialkonferenz  
des Kantons Zürich  
c/o Stadt Bülach  
Soziales und Gesundheit  
Feldstrasse 99  
8180 Bülach

Gesundheitsdirektion  
Kanton Zürich  
Regierungsrätin Natalie Rickli  
Stampfenbachstrasse 30  
8090 Zürich

Gleichzeitig per Mail:  
vegkvg@gd.zh.ch

Bülach, 13. Dezember 2019

## **Neue Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KVG): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Natalie Rickli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Sozialkonferenz des Kantons Zürich am 2. Dezember 2019 eingeladen, zum Verordnungsentwurf (VEG KVG) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich stellt sich zu diesem Verordnungsentwurf wie folgt:

### **Grundsätzliches / Allgemeine Anträge / Bemerkungen**

Die Umsetzung des neuen EG KVG wird den Vollzug der Prämienverbilligung im Rahmen der Sozialhilfe weiter differenzieren, was zu einer administrativen Mehrbelastung der Sozialhilfestellen führen wird. Für eine seriöse Analyse, welche Herausforderungen und welche Auswirkungen die konkreten Regelungen für die Sozialhilfestellen im Detail mit sich bringen werden, genügt die kurze Vernehmlassungsfrist bis Ende Januar 2020 nicht. Dies vor allem auch aufgrund der offenen Ausgangslage, wie der angestrebte elektronische Datenaustausch zwischen den Gemeinden und der SVA umgesetzt werden wird. Die Sozialkonferenz bedauert deshalb die enorm kurze Vernehmlassungsfrist über den Jahreswechsel sehr.

Der Mehraufwand, welcher durch die Verkomplizierung des PV-Vollzugs entstehen wird, wird zum grössten Teil bei der SVA liegen. Jedoch wird die SVA nicht ausschliessliche Ansprechpartnerin sein für Fragen der Bevölkerung zur IPV wie dies im RRB 2019-0877, Ziff. 2.3, vom 25. September 2019 beschrieben wird. Personen, die sich an der Anspruchsgrenze bewegen, werden die Sozialhilfestellen diesbezüglich ebenfalls mehr beschäftigen als heute. Die neuen, äusserst komplexen Bestimmungen werden Auswirkungen auf die Praxis haben, die aus heutiger Sicht noch nicht eingeschätzt werden können.

Weiter hält der Regierungsrat fest, dass die Gemeinden für den Vollzug der IPV ab dem Anspruchsjahr 2021 weitgehend vom administrativen Aufwand entlastet seien (vgl. RRB 2019-0877, Ziff. 2.3). Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Sozialhilfestellen und der SVA

(z.B. Antragstellung und Sicherstellung des Datenaustausches) wird mit den aktuell vorgesehenen Abläufen das Gegenteil der Fall sein.

Die neuen, komplizierten, technischen Abläufe werden viele Anspruchsberechtigte überfordern, was sich sowohl auf die SVA als auch auf die Sozialhilfestellen auswirken wird.

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen stellt die Sozialkonferenz fest, dass für eine seriöse und differenzierte Analyse der einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs wesentlich mehr Zeit nötig ist. Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Bestimmungen auf die betroffenen Personen und Sozialhilfestellen können mit dem aktuell vorgeschlagenen, zeitlichen Fahrplan viel zu wenig abgeschätzt und geplant werden.

Deshalb beantragt die Sozialkonferenz, dass die VEG KVG nicht vor dem 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt bzw. angewendet wird. Die Sozialkonferenz erwartet, dass vor Inkraftsetzung der VEG KVG die Resultate aus den Teilprojekten „Aufgabenteilung“ und vor allem „Elektronische Schnittstelle“ – auch für die Sozialhilfestellen – praxistauglich berücksichtigt worden sind.

Die Einführung des neuen EG KVG per Anspruchsjahr 2021 ist aus Sicht der Sozialkonferenz zu ambitioniert. Die Einführung per 1. Januar 2022 scheint realistischer zu sein. Wie oben erwähnt, ist die Umsetzung des Informationsaustausches anspruchsvoll. Dies wird die Entwicklung und Programmierung von Schnittstellen im Bereich der Informatik und auch ein erheblicher Schulungsbedarf für die Mitarbeitenden der Sozialhilfestellen und nicht nur jener der SVA, auslösen. Die Sozialkonferenz beantragt, dass die Gesundheitsdirektion (z.B. durch die SVA Zürich) kostenlose Informationsanlässe und Schulungen für die Gemeinden (frühzeitig) vor Einführung des neuen Systems anbietet. Zudem beantragt die Sozialkonferenz, dass die zusätzlichen Aufwendungen der Sozialhilfestellen durch die Gesundheitsdirektion getragen werden.

Der bisherige Leitfaden der Gesundheitsdirektion zur KVG Abrechnung wird aufgrund des neuen EG KVG einer Revision unterzogen werden müssen. Die Sozialkonferenz erwartet, dass der neue Leitfaden zur KVG Abrechnung für die Sozialhilfe spätestens per Ende November vor Einführung des neuen Systems vorliegt.

Die Sozialkonferenz begrüsst, dass Sozialhilfebeziehende von der definitiven Berechnung der PV, während der Periode des Bezugs von wirtschaftlicher Sozialhilfe, ausgenommen sind und damit für diese Periode keine Rückforderungen entstehen werden.

Zu den Abschnitten 1 – 4 der Verordnung hat die Sozialkonferenz – mit Ausnahme des oben erwähnten Mehraufwandes, den es auch für die Sozialhilfestellen geben wird und dem Umstand, dass die komplizierten, technischen Abläufe viele Anspruchsberechtigte überfordern wird – keine Bemerkungen. Die Sozialkonferenz beschränkt sich im Weiteren auf Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen der Abschnitte 5 – 7 der Verordnung.

## **§ 48, HÖHE DES ANSPRUCHS (BEI ERGÄNZUNGSLEISTUNGSBEZÜGER)**

Die Sozialkonferenz ist mit den vorgeschlagenen Regelungen des Vollzugs der Prämienverbilligung bei den Ergänzungsleistungen einverstanden. Die Änderungen bei der Höhe der Prämienverbilligung ergeben sich aufgrund der Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes, welches per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt wird.

## § 49, BEANTRAGUNG VON PRÄMIENVERBILLIGUNG

Die Sozialkonferenz ist damit einverstanden, dass neu alle Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen müssen. Nur so können die Bestimmungen des neuen § 15 EG KVG und der neu eingeführte § 15a des Sozialhilfegesetzes umgesetzt werden.

Damit diese neue Regelung effizient umgesetzt werden kann, muss die Antragsstellung durch die Gemeinde auf einfache und schnelle Weise möglich sein. Dies sollte auf elektronischem Weg mit einer Schnittstelle zwischen der SVA und den Gemeinden realisiert werden.

## § 50, INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN SVA UND GEMEINDE

### ABSATZ 1:

Die Sozialkonferenz begrüsst die Regelung, wonach für die Dauer des Sozialhilfebezugs einer Person, keine definitive Bestimmung der Prämienverbilligung erfolgt. Daraus ergibt sich, dass die SVA über den Beginn und das Ende des Sozialhilfebezugs jeder Person informiert sein muss. Der Verordnungstext verwendet dazu den Begriff «Beginn und Ende der Phasen». Gemeint ist wohl Beginn (konkreter Monat) und Ende (konkreter Monat) des Sozialhilfebezugs. Im Kontext der Sozialhilfe ist der Begriff «Phase» nicht gebräuchlich, was zu Missverständnissen führen kann. Im Kontext der Sozialhilfe wird oft vom Beginn und Ende einer Unterstützungsperiode gesprochen. Die Sozialkonferenz regt an, den Begriff «Phase» zu überdenken und allenfalls mit dem Begriff «Unterstützungsperiode» zu ersetzen. In § 52 des Entwurfes wird der Begriff «Phasen» nochmals verwendet. Auch hier regt die Sozialkonferenz an, diesen Begriff durch einen präziseren Begriff zu ersetzen.

3

### ABSATZ 2:

Die Information der SVA an die Gemeinde über die Höhe der Prämienverbilligung der Person hat auf einfache und effiziente Weise innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Nur wenn die Information innerhalb von 14 Tagen nach der Antragsstellung erfolgt, können die Gemeinden die korrekte Umsetzung von § 15 EG KVG und § 15a SHG gewährleisten.

Die Sozialkonferenz schlägt daher vor, dass die Frist von 14 Tagen in § 50, Abs. 2 der Verordnung aufgenommen wird.

### ABSATZ 3:

Die Sozialkonferenz ist damit einverstanden, dass der zukünftige Datenaustausch zwischen der SVA und den Gemeinden primär elektronisch zu erfolgen hat. Da die neuen Regelungen bereits ab dem 1. Januar 2021 angewendet werden sollen, besteht ein grosser Zeitdruck bei der Erarbeitung der Lösungen für den elektronischen Datenaustausch. Wie bereits erwähnt, hält die Sozialkonferenz diesen Zeitplan für zu ambitiös. Gestützt auf die Erfahrungen in anderen, ähnlichen Projekten ist eine Einführung des Datenaustausches per 1. Januar 2022 realistisch.

Die Sozialkonferenz erwartet von der Gesundheitsdirektion und der SVA eine sehr schnelle Klärung der technischen Modalitäten unter Einbezug von Fachpersonen aus den Gemeinden,

damit möglichst schnell auch die wichtigsten Softwareanbieter in das Projekt einbezogen werden können. Wichtig ist ebenfalls, dass neben dem elektronischen Datenaustausch mittels der Fallführungsprogramme auch eine elektronische Schnittstelle mit der SVA möglich ist.

## **§ 51, RÜCKWIRKENDE ÜBERNAHME DES PRÄMIENRESTS**

Die Sozialkonferenz begrüsst die Präzisierungen in Bezug auf die Übernahme von ausstehenden Prämienresten und die Begrenzung dieser Schuldübernahme auf sechs Monate vor dem Eintritt in die Sozialhilfe.

## **§ 56, DATENÜBERMITTLUNG SVA AN GEMEINDEN**

Die Sozialkonferenz begrüsst die Präzisierungen gemäss § 56, Abs. 2, wonach die Gemeinden nur noch bei Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbezügern eine automatische Information erhalten, wenn die Krankenversicherer eine Betreuung eingeleitet haben.

Die Sozialkonferenz dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundlich grüssen

im Namen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich



Astrid Furrer  
Co-Präsidentin



Daniel Knöpfli  
Co-Präsident